

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011	MagAch/Fr	39024	100262	20.09.2011

### Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 – VerGNov2011)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wird vor allem das Thema „Haftungserleichterung für Vereinsorgane“ geregelt. Ausgangspunkte für die geplante Novellierung waren die gelebte Vereinspraxis und Erkenntnisse, die aus der tagtäglichen Vereinsarbeit gewonnen werden konnten. So habe sich gezeigt, dass wegen der bisherigen (Haftungs)regelungen v.a. bei ehrenamtlichen Vereinsfunktionären eine gewisse Unsicherheit herrsche welche das alltägliche Vereinsleben beeinträchtigt.

Bedauerlicherweise beschränkt sich die vorliegende Novelle bei ihrer Problemanalyse der täglichen Vereinsarbeit auf das Haftungsthema.

Ein weiterer Problembereich wird jedoch völlig ausgespart, nämlich die derzeit vorgesehene **Höchstfrist** von **vier Jahren**, in der **Mitgliederversammlungen** abgehalten werden müssen (§ 5 Abs 2).

Das Abhalten einer Mitgliederversammlung bedeutet – nicht nur für größere Vereine und selbst wenn man sich eines „Delegiertensystems“ bedient - oftmals einen gehörigen organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwand.

Die Aufgabenpalette reicht von der Organisation geeigneter Veranstaltungsräumlichkeiten, adäquater Betreuung der TeilnehmerInnen, bis hin zur Aufbereitung des oftmals sehr umfangreichen Tagungsprogramms, Vorbereitung und Erarbeitung von Beschlüssen und Anträgen, Wahlen oder Statutenänderungen. Nach Versammlungsschluss gilt es dann, das Erarbeitete organisatorisch umzusetzen.

Es ergibt sich zwanglos, dass das Abhalten von Mitgliederversammlungen Ressourcen eines Vereines bindet. Ressourcen, die dann für die eigentliche Vereinsarbeit (und für den eigentlichen Vereinszweck) nicht oder bloß eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Außer Zweifel steht freilich, dass Mitgliederversammlungen ein unverzichtbarer Grundpfeiler des demokratischen Vereinswesens sind. Aus Sicht des ÖGB spricht jedoch nichts, auch vereinsdemokratische Überlegungen nicht, gegen eine Verlängerung der derzeitigen „vier Jahresfrist“ um ein Jahr auf **fünf Jahre**.

Denn einerseits steht es ohnehin jedem Verein frei, in seinen Statuten eine beliebige kürzere Frist festzuschreiben (oder weiterhin an der 4 Jahresfrist festzuhalten).

Zum anderen bliebe das Minderheitenrecht (ein Zehntel der Mitglieder kann *jederzeit* eine Mitgliederversammlung verlangen) selbstverständlich unangetastet.

Ein vergleichender Blick lässt schließlich auch in anderen Rechtsbereichen erkennen, dass fünf Jahrsfristen geradezu üblich sind und völlig unproblematisch angesehen werden.

So finden etwa Nationalratswahlen alle 5 Jahre statt (die Periode wurde erst 2007 von vier auf fünf Jahre verlängert! Wohl nicht zuletzt deshalb, um ein möglichst effizientes Arbeiten zu ermöglichen), selbiges gilt für Gemeinderats,- oder Landtagswahlen (in einigen Bundesländern sind es sogar 6 Jahre!). Bei EU Wahlen beträgt die Periode, ebenso wie bei Wirtschaftskammerwahlen, fünf Jahre. Die maximale Bestelldauer eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft liegt ebenfalls bei 5 Jahren.

Dieser kleine Überblick zeigt wohl, dass man eine fünfjährige Periode in den verschiedensten Rechtsbereichen für ausreichend hält. Selbiges muss wohl auch für Mitgliederversammlungen von Vereinen gelten.

Anmerkung zu § 4 Abs 1 zweiter Satz:

*„Ist der Organwalter oder Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit“.*

Hier könnte sich die Frage stellen, ob ein Organwalter trotz (kleinerer) Aufwandsentschädigungen i.S.d. Novelle trotzdem noch als unentgeltlich tätig gilt. Allenfalls wäre hier eine Klarstellung, bis zu welcher Höhe sie unschädlich wären, zu treffen.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär